

## Verordnung über die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern in der Stadt Delmenhorst

Die Verordnung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 5.7.2017, S. 28, bekannt gemacht und ist am 6.7.2017 in Kraft getreten.

Aufgrund §§ 1, 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19.1.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6.4.2017 (Nds. GVBl. Nr. 6/2017 S. 106) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21.6.2017 folgende Verordnung erlassen:

### § 1

(1) Jedes bebaute oder gewerblich genutzte Grundstück ist vom Grundstückseigentümer mit der von der Stadt Delmenhorst festgesetzten Hausnummer zu versehen. Nebengebäude wie Garagen und Ställe erhalten keine besondere Hausnummer.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von der Stadt Delmenhorst festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Stadt Delmenhorst, bei Neu- oder Umbauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Verordnung anzubringen. Satz 1 gilt entsprechend bei der Änderung der zugeteilten Hausnummer.

(3) Den Grundstückseigentümern stehen die Erbbauberechtigten gleich.

(4) Zugeteilte Hausnummern dürfen nicht verändert oder mit Zusätzen versehen werden. Gebäude, die keine amtliche Hausnummer erhalten haben, dürfen nicht eigenmächtig mit einer Bezeichnung, die einer offiziellen Hausnummer entspricht, versehen werden.

### § 2

(1) Die Kennzeichnungsform ist frei. Die angebrachte Zahl (in arabischen Ziffern) oder die Buchstaben der Hausnummernschilder sollen eine Mindestgröße von 15 cm aufweisen. Die Schilder und Zahlen müssen wetterbeständig sein, nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen und sich deutlich vom Untergrund abheben.

(2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein. Es ist verboten, die Hausnummer zu beseitigen, ohne Genehmigung zu ändern, zu verdecken oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

### § 3

(1) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:

- a) wenn der Haupteingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
- b) wenn der Haupteingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c) wenn der Haupteingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der der bestimmungsgemäßen Straße, zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- d) wenn das Gebäude mehr als 15 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, in der bestimmungsgemäßen Straße, in der Regel neben dem Grundstückseingang oder der Grundstückszufahrt.

Die Hausnummer ist in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen

(2) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Delmenhorst unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Weg anliegenden Grundstückseigentümern zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.

(4) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von 6 Monaten nicht entfernt werden. Die bisherige Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, dass sie noch lesbar ist.



**Verordnung über die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern in der Stadt Delmenhorst**

- 2 -

(5) Von den §§ 2 und 3 dieser Verordnung können auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn

- a) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern,
- b) die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
- c) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angebrachte Hausnummern nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 genügen, ihre Erkennbarkeit von der bestimmungsgemäßen Straßenseite aber gewährleistet ist.

**§ 4**

Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern.

**§ 5**

Ordnungswidrig nach § 59 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5°000 Euro geahndet werden.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Delmenhorst, den 4.7.2017  
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz  
Oberbürgermeister

